

**Einreicher****Datum****Drucksache Nr.**

Bürgermeister - Fachbereich III (Bauen und öffentliche Ordnung)

14.10.2026

151/2026

Beratungsfolge	Sitzung	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltg.
Ortsbeirat Wustermark	04.11.2026			
Ausschuss für Bauen und Wirtschaft	10.11.2026			
Gemeindevertretung	24.11.2026			

Betreff

Widmung einer neuen Teilfläche der Straße „Am Umspannwerk“ im OT Wustermark
hier: Beratung und Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt auf ihrer Sitzung am 24.11.2026 die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der nachstehend aufgeführten, öffentlichen Straße des Bebauungsplans W 5 „Gewerbegebiet Nord, Teil 1“ auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 bis 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. 79).

Mit der Widmung und Verkehrsfreigabe erhalten die nachfolgenden Flächen den Status einer öffentlichen Straße:

1. Lagebeschreibung

Die hier gegenständlichen Flächen befinden sich im Geltungsbereich des **Bebauungsplans W 5 „Gewerbegebiet Nord, Teil 1“**.

1.1 Lage der Teilflächen

Bezeichnung der Fläche im Bebauungsplan: „Planstraße 3“.

Flächen der Straße „Planstraße 3“

In der

Gemarkung: Wustermark

Flur: 2

Flurstück: 1340 (Teilfläche)

Flur: 2

Flurstück: 150 (Teilfläche)

Flur: 2

Flurstück: 151 (Teilfläche)

In der

Gemarkung: Wustermark

Flur: 2

Flurstück: 1045 (Teilfläche)

gelegen

Die Lage der vorgenannten Widmungsflächen ist in den Anlagen 1 und 2 markiert.

1.2 Widmungsinhalt:

- | | | |
|-------|----------------------------|---|
| 1.2.1 | Einstufung: | Die Gesamtflächen aus 1.1 werden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraße eingestuft. |
| 1.2.2 | Träger der Straßenbaulast: | Gemeinde Wustermark |
| 1.2.3 | Widmungsbeschränkung: | Keine |

Drucksache: 151/2026

Beschlussbegründung:

Die neu hergestellte Planstraße 3 geht nach Fertigstellung in das Eigentum bzw. die Verfügungsgewalt der Gemeinde über und muss durch Widmung gem. § 6 BbgStrG den Status einer öffentlichen Gemeindestraße erhalten.

Die verkehrliche Erschließung der angrenzenden Grundstücke sowie des gesamten Plangebietes wird durch die im Bebauungsplan W 5 „Gewerbegebiet Nord, Teil 1“ neu festgesetzten Verkehrsflächen vollumfänglich, dauerhaft und auf moderne Weise sichergestellt.

Für die neu gewidmete Verbindungsstraße einschließlich des geänderten Kurvenverlaufs bis zum neuen Anschluss an die Landesstraße L202 (Zeestower Straße) wird der bestehende Straßename „Am Umspannwerk“ fortgeführt. Damit soll der historisch etablierte und ortstypische Name „Am Umspannwerk“ nahtlos auf die verlegte Trasse übertragen werden. Dies gewährleistet die Auffindbarkeit der anliegenden Gewerbe- und Baulandflächen (z. B. Flurstück 149) für Post-, Liefer- und insbesondere Rettungsdienste ohne Brüche in der Adressierung.

Da die Gemeinde Wustermark die zuständige Straßenbaubehörde für die kommunalen Straßen und Wege auf ihrem Gemeindegebiet ist, müssen die für die Erschließung notwendigen Straßen durch die Gemeinde gewidmet werden.

Die Widmung wird gemäß § 6 BbgStrG mit der öffentlichen Bekanntmachung der Widmungsverfügung wirksam, frühestens jedoch mit der Verkehrsfreigabe der Straße. Da die Planstraße 3 zum Zeitpunkt des Erlasses der Widmungsverfügung noch nicht endgültig fertiggestellt ist, wird durch diese Regelung sichergestellt, dass die Widmung erst dann wirksam wird, wenn die Straße dem öffentlichen Verkehr tatsächlich übergeben werden kann.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja

☒ Nein

Auswirkung auf Klima-, Natur- und Umweltschutz? negativ

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

Kinder- und Jugendbeteiligung ☐ Ja ☒ Nein

Anlagen:

Anlage 1 - Planzeichnung aus Bebauungsplan W5 Gewerbegebiet Nord

Anlage 2 - Gesamtplan zur Übersicht der Widmungsflächen

Anlage 3 - Lageplan der neu zu widmenden Flächen

.....
gez. Herr H. Schreiber
Bürgermeister